

Satzung des Vereins **Boxclub Rendsburg** e.V. (i.G.)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1

- (1) Der Name des Vereins lautet „Boxclub Rendsburg Erfolg durch Willenskraft“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Boxsports (AO § 52 (2) 21.). Er setzt sich dabei aktiv für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ein. Darüber hinaus fördert der Verein die Kinder- und Jugendsozialarbeit und unterstützt Menschen in benachteiligten Lebenssituationen.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Aufbau eines umfassenden Boxsportangebots für Breiten- und Leistungssport
 - b) Durchführung eines leistungsorientierten regelmäßigen Übungsbetriebes
 - c) Teilnahme an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen
 - d) Beteiligung an Projekten und Angeboten, insbesondere zu Themen der Gleichberechtigung, Integration und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenssituationen
 - e) Freizeit- und Ferienprogramme
 - f) Angebote im Rahmen der freien Jugendhilfe

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretungen aufgenommen werden.
-

- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied hat in jedem Geschäftsjahr einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres, wie Höhe und Fälligkeit des Beitrages, regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Eine einmalige Aufnahmegebühr und Umlagen erheben, wenn letzteres im Einzelfall erforderlich ist. Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr wird auf 35€ begrenzt. Die Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei den juristischen Mitgliedern zusätzlich durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Quartalsende erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Auf Beschluss des Vorstands kann die Versammlung online unter Wahrung der Ausübung der Mitgliedsrechte erfolgen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/ -innen
 - e) Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
 - f) Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - g) Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - h) Änderung des Vereinszwecks mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - i) Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder
 - j) Beschluss über die Erhebung von Umlagen
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch die Protokollführung und den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der dritten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/ -in und dem/der Schriftwart/ -in.
- (2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) In den Vorstand kann jedes natürliche, volljährige Mitglied des Vereins gewählt werden.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Er kann eine angemessene Entschädigung erhalten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (6) Neben der Geschäftsführung hat der Vorstand folgende Aufgaben:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - d) die Buchführung,
 - e) die Erstellung des Jahresberichts,

- f) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - g) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Beträge mit einem Einzelwert von bis zu 500 Euro pro Jahr kann der/die Vorsitzende allein vertreten. Dies gilt für das Innenverhältnis.
- (8) Für einzelne Aufgaben kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein oder mehrere Vorstandsmitglieder oder Dritte zu besonderen Vertretern des Vereins benennen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. dieses gilt auch für Zusammenkünfte in virtuellen Räumen (Videokonferenz).
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen kann ein Beschluss im Umlaufverfahren erfolgen.
- (11) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dieses beantragen.
- (12) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 14 Tage. Die Ladung erfolgt in Textform.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/ -innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/ -innen überprüfen für jedes Geschäftsjahr die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung.
- (2) Die Kassenprüfer/ -innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Datenschutz und Haftung

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Die Mitgliederverwaltung kann einem verantwortungsbewussten professionellen Dienstleister übertragen werden.
- (3) Ehrenamtlich Tätige oder Amtsträger, deren Vergütung die pauschalisierte Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von

Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rendsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum: Rendsburg, 27.12.2024